



## Wichtige Änderungen bezüglich Art. 43 SchKG in Bezug auf Schuldner, die im Handelsregister eingetragen sind

---

Wir möchten Sie auf eine wichtige Änderung bezüglich Art. 43 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) aufmerksam machen, die am **1. Januar 2025** in Kraft treten wird. Diese Revision hat erhebliche Auswirkungen auf alle im Handelsregister eingetragenen Körperschaften.

Ab dem **1. Januar 2025** werden Verfahren zur Fortsetzung der Betreibung ausschliesslich über den **Konkurs** abgewickelt und nicht mehr wie bisher über die Pfändung.

### Die Folgen des Konkurses:

- **Schliessung des Unternehmens:** Das Konkursverfahren führt zur sofortigen Schliessung des Unternehmens ab dem Zeitpunkt der Konkursöffnung.
- **Arbeitslosigkeit der Angestellten:** Alle Angestellten des Unternehmens müssen sich ab dem Zeitpunkt der Konkursankündigung bei der Arbeitslosenkasse anmelden.
- **Verwertung der Vermögenswerte:** Alle Vermögenswerte des Unternehmens werden liquidiert, um die Gläubiger zu entschädigen.

Wir empfehlen Ihnen dringend, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um Ihr Unternehmen auf diese Situation vorzubereiten. Es wäre sinnvoll, einen Rechtsberater beizuziehen, um die Auswirkungen dieser Gesetzesänderung auf Ihre spezifische Situation vollständig zu ermitteln. Es ist auch ratsam, bereits jetzt Kontakt mit Ihren Gläubigern der öffentlich-rechtlichen Hand aufzunehmen (wie Gemeinde- und Kantonssteuern, Mehrwertsteuer, berufliche Vorsorge, Ausgleichskassen und Unfallversicherung), um mit ihnen mögliche Lösungen abzuklären, um eine Konkursöffnung ab nächstem Jahr zu vermeiden.

Departement für Gesundheit, Sozialwesen und Kultur  
Dienststelle für Betreibungs- und Konkurswesen

